

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 123/03 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2004 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. W e n n e r
und Dr. C l e m e n s sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. W a l m u t h
und M e y e r - D u l h e u e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 2003 wird
zurückgewiesen.

Die Klägerin hat der Beklagten deren außergerichtliche Kosten für das Beschwerde-
verfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Klägerin ist als Gynäkologin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Sie wendet sich gegen die Bemessung ihres Individualbudgets.

Durch den Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) sind seit 1. Juli 1999 die Honoraranforderungen aller Vertragsärzte durch so genannte Individualbudgets begrenzt, dh für jede vertragsärztliche Praxis gilt ein quartalsbezogenes individuelles Leistungsbudget in Form eines Punktzahlengrenzwertes (§§ 7, 7a HVM). Dieser wird aus dem Durchschnitt der jeweiligen Honorarumsätze der Quartale III/1997 bis II/1998 - unter Abzug von 3 % - errechnet. Für so genannte Aufbaupraxen, dh für die ersten fünf Jahre seit der Niederlassung des Vertragsarztes, gelten Sonderregelungen. Die anderen Praxen erhalten Honorare nur bis zu dem für sie maßgeblichen individuellen Grenzwert, wobei aber ein Punktzahlzuwachs bis zu 3 % - berechnet nach dem Vorjahresquartal - gewährt wird, höchstens allerdings bis zum durchschnittlichen Punktzahlengrenzwert der Fach- bzw Untergruppe.

Die Beklagte hatte gegenüber der Klägerin zahlreiche - mittlerweile bestandskräftige - sachlich-rechnerische Richtigstellungen vorgenommen, unter anderem bei ihren Honorarforderungen für 1997 und 1998. Bei der Berechnung ihrer Honorarumsätze für die budgetrelevanten Quartale III/1997 bis II/1998 hatte die Beklagte die Kürzungen für die Quartale IV/1997 bis II/1998 zunächst insgesamt bei dem Umsatz für das Quartal IV/1997 in Abzug gebracht, dann das Quartal IV/1997 ganz herausgelassen und der Budgetbemessung nur die Umsätze der Quartale III/1997, I und II/1998 zu Grunde gelegt, jeweils gekürzt um die dieses Quartal betreffenden sachlich-rechnerischen Richtigstellungen.

Mit dem Begehren nach höherer Budgetbemessung - mit dem Ziel höherer Honorare - ist die Klägerin im Verwaltungsverfahren und beim Sozialgericht (SG) ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG geändert und die Beklagte zur Neu- bescheidung verpflichtet (Urteil vom 3. September 2003). Es hat der Beklagten aufgegeben, das herausgelassene Quartal IV/1997 - entsprechend den Bestimmungen des HVM - einzubeziehen. Das Begehren der Klägerin, bei der Bemessung die Umsätze späterer Quartale zu Grunde zu legen, sei aber ebenso unberechtigt wie ihr Begehren, die sachlich-rechnerischen Richtigstellungen - ganz oder teilweise - unberücksichtigt zu lassen.

Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG will die Klägerin erreichen, dass bei der Neu- bescheidung durch die Beklagte für sie günstigere Vorgaben gelten. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.



II

Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg.

Ob ihr Vorbringen, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in vollem Umfang entspricht, also zulässig ist, kann offen bleiben. Die Beschwerde ist jedenfalls unbegründet, denn die Erfordernisse für eine Revisionszulassung sind nicht erfüllt. Diese setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34 f; Nr 30 S 57 f mwN). Falls zu der Rechtsfrage schon Rechtsprechung des Revisionsgerichts vorliegt, kommt es darauf an, ob sie erneut klärungsbedürftig geworden ist, weil zB neue Argumente angeführt oder erhebliche Einwände im neueren Schrifttum vorgebracht worden sind (vgl zusammenfassend Senatsbeschlüsse vom 16. Mai 2001 - B 6 KA 72/00 B - und vom 30. August 2001 - B 6 KA 33/01 B -; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; Nr 23 S 42; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, falls die Rechtsfrage schon beantwortet ist, ebenso dann, wenn Rechtsprechung zu dieser Konstellation zwar noch nicht vorliegt, sich aber die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres aus dem Gesetz und/oder anhand der zu Teilaspekten vorliegenden Rechtsprechung ergibt (zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort siehe zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f). Diese Anforderungen sind insgesamt verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl zB BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 29. Mai 2001 - 1 BvR 791/01 -, und früher schon BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; Nr 7 S 14; s auch BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35).

Die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage,

ob sachlich-rechnerische Richtigstellungen, die Quartale betreffen, deren Umsätze für die Bemessung von Budgets bzw Kontingentgrenzen maßgebend sind, im Rahmen der Ermittlung des Budgets wegen ihrer Bindungswirkung nach § 77 SGG ausnahmslos zu berücksichtigen sind oder ob nicht vielmehr anhand der jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls individuell zu prüfen ist, ob Richtigstellungen zu berücksichtigen sind,

ist nicht klärungsbedürftig. Denn die Antwort ergibt sich ohne Weiteres aus dem in der Rechtsprechung klargestellten Sinn und Zweck der Rechtsinstitute des Individualbudgets und der sachlich-rechnerischen Richtigstellung (zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit, wenn sich die Antwort ohne Weiteres ergibt, siehe obige Rechtsprechungs-Angaben).



Der erkennende Senat billigt in ständiger Rechtsprechung die Festlegung von Honorarkontingenten im HVM nach Abrechnungsergebnissen des einzelnen Vertragsarztes bzw Vertragszahnarztes in vergangenen Zeiträumen (*BSG, Urteile vom 21. Oktober 1998 - B 6 KA 71/97 R = BSGE 83, 52, 54 ff = SozR aaO Nr 28 S 203 ff; B 6 KA 65/97 R = SozR aaO Nr 27; B 6 KA 67/97 R = USK 98 178; B 6 KA 68/97 R = SGb 1999, 524, 526 ff; B 6 KA 35/98 R = MedR 1999, 472, 474 ff; ebenso Urteil vom 28. April 1999, USK 99 119 S 1064 ff; s zuletzt BSG, Urteile vom 10. Dezember 2003 - zB B 6 KA 54/02 R ua -, zur Veröffentlichung vorgesehen*). Dem liegt die berechtigte Annahme zu Grunde, dass bei typisierender Betrachtung der in der Vergangenheit erreichte Praxisumsatz ein maßgebendes Indiz für den Umfang ist, auf den der Vertragsarzt seine Tätigkeit ausgerichtet hat; die sachliche Rechtfertigung für solche Honorarkontingente ergibt sich aus dem Ziel, die Anreize zur Ausweitung der Leistungsmenge zu verringern, dadurch die Gesamthonorarsituation zu stabilisieren und damit die Kalkulierbarkeit der Einnahmen aus vertragsärztlicher Tätigkeit zu verbessern sowie die Versorgungsqualität zu steigern (*s vorgenannte Urteile, zB BSGE 83, 52, 56 f = SozR 3-2500 § 85 Nr 28 S 205 f; Urteile vom 10. Dezember 2003 aaO*).

Die Orientierung am Praxisumsatz vergangener Quartale bedeutet zugleich, dass Grundlage nur die realen Honoraransprüche für diese Quartale sein können. Andernfalls wären diejenigen Vertragsärzte besser gestellt, die zunächst überhöhte unrichtige Abrechnungen einreichen und bei denen erst spätere sachlich-rechnerische Richtigstellungen zur Absenkung auf den realen Vergütungsanspruch führen. Bei der Ermittlung der realen Honoraransprüche kann - entgegen der Ansicht der Klägerin - auch nicht nach der Art der sachlich-rechnerischen Richtigstellung differenziert werden. Dies liefe dem solchen Regelungen innewohnenden Bedürfnis zuwider, die für folgende Quartale maßgebliche Budgetbemessung nicht auf lange Zeit in der Schwebe zu belassen. Deshalb ist für eine individuelle Überprüfung jeder sachlich-rechnerischen Richtigstellung und eine Nichtberücksichtigung zB solcher, die lediglich auf unvollständiger Erfüllung von Dokumentationspflichten beruhen, kein Raum (vgl dazu Beschwerdebegründung S 4 f). Solche Differenzierungen ergäben zudem Unsicherheiten für die Budgethöhe, weil zB in Fällen unvollständiger Leistungserbringung die von der Klägerin geforderte Grenzziehung zwischen Leistungen, bei denen eine künftig vollständige Leistungserbringung zu erwarten ist, und solchen, bei denen dies nicht zu erwarten und deshalb die Herausrechnung aus der Budgetgrundlage zu erwägen wäre, kaum rechtssicher - dh einigermaßen unumstritten - durchführbar ist.

Jedenfalls dann, wenn sachlich-rechnerische Richtigstellungen bestandskräftig sind, ist kein Raum mehr für die Erwägung, ob auf einen Abzug bei der Budgetbemessung zu verzichten sein könnte, - wie die Beklagte sowie das SG und das LSG zutreffend entschieden haben.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.



Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG (in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)